

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Honorarrichtlinien

A) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und Dr. Heinz Ellmer, EllcoteC, Hochleithenweg 22, 4203 Altenberg - im Folgenden kurz EllcoteC genannt.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von EllcoteC ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung von EllcoteC Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen AGB.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch EllcoteC um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) EllcoteC verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags. EllcoteC erbringt die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Standesregeln. EllcoteC hat die Interessen des Auftraggebers – insbesondere in fachlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Beziehung – unbeeinflusst von eigenen Interessen und Interessen Dritter zu wahren und haftet für die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Die Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Regelfall in dokumentierbarer Form zu erfassen.
- e) Die Vertragsfreiheit von EllcoteC bleibt unberührt, sofern keine gesetzlichen Einschränkungen bestehen.
- f) Mit der Vergütung der Leistung ist nur deren Verwendung für den vereinbarten Zweck abgegolten. Schutzrechte am Leistungsgegenstand (Patentrechte, Marken- und Musterschutzrechte, Urheberrechte, insbesondere die Namensnennung bei Vervielfältigungen und Veröffentlichungen usw.) verbleiben vorbehaltlich anderer Vereinbarung bei EllcoteC.
- g) EllcoteC kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. EllcoteC ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- h) EllcoteC kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung von EllcoteC Aufträge erteilen. EllcoteC ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat EllcoteC den Auftrag selbst durchzuführen.

4) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von EllcoteC innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) EllcoteC hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

5) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug von EllcoteC mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch EllcoteC unmöglich macht oder erheblich behindert, ist EllcoteC zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Bei berechtigtem Vertragsrücktritt behält sich EllcoteC den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. §1168 ABGB findet Anwendung. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von EllcoteC erbrachten Leistungen zu honorieren.

6) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist 4203 Altenberg, Hochleithenweg 22.

7) Geheimhaltung

- a) EllcoteC ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) EllcoteC ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist EllcoteC berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, so ferne vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

8) Schutz der Pläne, Veröffentlichungen

- a) Pläne, Prospekte, Berichte, technische Unterlagen und dgl. von EllcoteC sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung von EllcoteC zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.
- b) EllcoteC ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen in der Form "EllcoteC - Dr. Ellmer Consulting & Technology, Hochleithenweg 22, 4203 Altenberg". EllcoteC ist weiters berechtigt, auf der Homepage von EllcoteC einen Link zum URL des Auftraggebers zu setzen.

9) Konsumentenschutz

Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzes gelten dessen zwingende Bestimmungen. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder von EllcoteC anerkannt.

10) Rechtswahl, Gerichtsstand

Für Verträge zwischen Auftraggeber und EllcoteC kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von EllcoteC vereinbart.

11) Allgemein

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

B) Honorarrichtlinien (HRI)

12) Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser HRI gelten für die Berechnung der Entgelte (Honorare und Nebenkosten) für die Leistungen von Dr. Heinz Ellmer, EllcoteC, Hochleithenweg 22, 4203 Altenberg - im Folgenden kurz EllcoteC genannt.

13) Leistungen

- a) Leistungen in den Leistungsbildern gliedern sich in Grundleistungen und Besondere Leistungen.
- b) Grundleistungen umfassen die Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich sind. Sachlich zusammengehörige Grundleistungen sind zu jeweils in sich abgeschlossenen Leistungsphasen zusammengefasst.
- c) Besondere Leistungen können zu den Grundleistungen hinzu oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrages gestellt werden. Sie sind in den Leistungsbildern nicht vollständig aufgeführt. Die Besonderen Leistungen eines Leistungsbildes können auch in anderen Leistungsbildern oder Leistungsphasen vereinbart werden, in denen sie nicht aufgeführt sind, soweit sie dort nicht Grundleistungen darstellen.

14) Vereinbarung des Honorars

- a) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien im Rahmen dieser Honorarrichtlinien treffen.
- b) Die in diesen Honorarrichtlinien festgesetzten Sätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen überschritten werden. Dabei haben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in Leistungsbilder oder für die Vereinbarung von Besonderen Leistungen mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht zu bleiben.
- c) Die Prozentsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen Leistungsbilder sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

15) Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

- a) Werden nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Teilhonorare berechnet werden. Die Beauftragung von einzelnen Leistungsphasen setzt stets das vollständige Vorliegen der vorgängigen (vorherigen) Grundleistung(en) der Leistungsphase(n) voraus. Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist zu berücksichtigen.
- b) Leistungsphasen sind die kleinste Verrechnungseinheit.
- c) Für Besondere Leistungen, die zu den Grundleistungen hinzutreten, darf ein Honorar nur berechnet werden, wenn die Leistungen einen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen. Das Honorar ist in angemessenem Verhältnis zu dem Honorar für die Grundleistung zu berechnen, mit der die Besondere Leistung nach Art und Umfang vergleichbar ist. Ist die Besondere Leistung nicht mit einer Grundleistung vergleichbar, so ist das Honorar als Zeithonorar zu berechnen.
- d) Soweit Besondere Leistungen ganz oder teilweise an die Stelle von Grundleistungen treten, ist für sie ein Honorar zu berechnen, das dem Honorar für die ersetzten Grundleistungen entspricht.
- e) Für Leistungen (Grundleistungen sowie Besondere Leistungen) unter außergewöhnlichen Verhältnissen sind Aufschläge bis zu 100% auf das Honorar zulässig. Außergewöhnliche Verhältnisse sind z.B. Leistungen unter Unfallgefahr, unter Tag, bei abnormen klimatischen Bedingungen, Leistungen die nur außerhalb der normalen Arbeitszeit zu erbringen sind und ähnliche.
- f) Nicht ausdrücklich angeführte Leistungen sind im Zweifel nicht inkludiert und werden nach Zeitaufwand verrechnet.

16) Verrechnung nach dem Zeitaufwand

- a) Wurde keine andere Verrechnung (etwa pauschal für abgeschlossene Leistungsphasen) vereinbart, erfolgt sie nach dem Zeitaufwand mittels Zeithonorar.
- b) Die Leistungsfaktoren (LF) sind nach den Leistungsbildern der Klassen I–VIII gestaffelt, die aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen sind:

Klasse	LF	Leistungsbild
VIII	2,0	Leistungen, die aufgrund der Erfordernisse den persönlichen Einsatz des leitenden Ingenieurs erfordern, aber auch z.B. Vertretung vor Behörden und Gutachter- bzw.

		Sachverständigentätigkeit sowie Juroren- und Schiedsrichtertätigkeit.
VII	1,5	Leistungen spezieller, fachlicher Art, die ein besonderes Maß an Kenntnissen erfordern, wie methodische Bearbeitung bzw. Steuerung eines Vorhabens; grundsätzliche Bearbeitung in funktioneller, analytischer, gestalterischer, konstruktiver, ökonomischer und ökologischer Hinsicht.
VI	1,25	Leistungen bzw. Tätigkeiten, die besonders verantwortungreich bzw. schöpferisch sind.
V	1,15	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger und verantwortungreicher Art, die besondere theoretische und praktische Fachkenntnisse erfordern.
IV	1,00	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger Art, wozu besondere Kenntnisse erforderlich sind.
III	0,80	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher technischer oder kaufmännischer Art nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen.
II	0,65	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher, nicht schematischer oder mechanischer Art nach gegebenen Richtlinien.
I	0,50	Hilfsleistungen bzw. Hilfstätigkeiten schematischer oder mechanischer Art.

- c) Das Zeithonorar ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der Zeitgrundgebühr (Klasse IV) mit dem LF. Die Zeitgrundgebühr und das Zeithonorar für Leistungen, die nur außerhalb der normalen Arbeitszeit zu erbringen sind, sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen (in €, Satz pro Stunde, Basis November 2011 = 114,0% bezogen auf VPI November 2005):

Klasse	Normalzeit 8:00 – 17:00 Uhr		zwischen 20:00 und 6:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen		übrige Zeit außerhalb der normalen Zeit	
	exkl. MWSt	inkl. MWSt	exkl. MWSt	inkl. MWSt	exkl. MWSt	inkl. MWSt
IV	€ 71,25	€ 85,50	€ 128,25	€ 153,90	€ 99,75	€119,70

- d) Diese Stundensätze sind wertgesichert auf Basis des VPI November 2005 = 100%. Angepasst wird jeweils zu Jahresbeginn an den VPI des letzten Novembers.
- e) Die Zuordnung zu den Klassen hat jeweils leistungskonform nach tatsächlichen Leistungen, den Leistungsbildern entsprechend, zu erfolgen, unabhängig davon ob sie von einem Zeichner, einem Ingenieur, einem Akademiker oder gegebenenfalls auch vom Inhaber selbst erbracht wird.
- f) Das gesamte Honorar wird als Summe der Stunden in den einzelnen Klassen, multipliziert mit dem jeweiligen Zeithonorar, ermittelt. Die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.
- g) In den Zeithonoraren sind die allgemeinen Kosten enthalten. Die Leistungen von Schreibkräften, Stenotypisten, Sekretärinnen, Buchhaltern und Baukaufleuten sind daher nur in jenem Umfang zu verrechnen, in welchem sie über diese allgemeinen Kosten hinausgehend eine Mitwirkung an den nach Zeitaufwand abzurechnenden technischen Leistungen darstellen (Schriftsätze von technischen Berichten und Gutachten, technischer Schriftverkehr, Protokolle, Mitarbeit an der rechnerischen Prüfung von Angebots- und Abrechnungsunterlagen, Auswertungen, Eingaben, Dokumentationen usw.) oder aber vom Auftraggeber eigens abberufene Leistungen sind.
- h) Im Einvernehmen kann die Abrechnung des Zeitaufwandes für Leistungen, die gemischt über mehrere Leistungsbilder der Klassen III–VII reichen, auch als vereinfachender Mittelwert mit dem Leistungsfaktor 1,25 für den gesamten auf diese Klassen entfallenden Zeitaufwand durchgeführt werden.

17) Nebenkosten

- a) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind Nebenkosten – unabhängig von der Verrechnung nach mengenmäßigen Sätzen und/oder nach dem Zeitaufwand – in folgendem Umfang gesondert zu verrechnen:
- Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u. dgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).
 - Modellerstellungen, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelastungen, Materialprüfungen u. dgl. samt allen Behelfen, Materialien und Transporten.
 - Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie auftragsbedingte besondere Messinstrumente, Spezialkameras und dgl., sowie Einsatz von auftraggeberseitig vorgeschriebener EDV-Software.

- iv) Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen u. dgl., die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Überwachung und der Ausführung befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
 - v) Vom Auftraggeber geforderte, besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Foto- und sonstige Dokumentationen.
 - vi) Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen u. dgl.
 - vii) Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen, die mehr als 15 km vom Standort von EllcoteC entfernt sind.
 - viii) Wegzeiten und Fahrtkosten auch innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Standort von EllcoteC befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach Zeitaufwand verrechnet werden.
 - ix) Wartezeiten, sofern sie nicht EllcoteC zu vertreten hat.
 - x) Kollektivvertraglich geregelte Sondererstattungen, wie Erschwerniszulagen, Baustellenzulagen (Außendienstzulagen), Trennungsgelder, Taggelder und Nächtigungsgelder, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.
 - xi) Errichtungs-, Ausstattungs- und Betriebskosten eines Baubüros vor Ort.
 - xii) Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u. dgl.
 - xiii) Kosten für Versicherungen.
 - xiv) Kosten für Vermessungsfahrzeuge, die mit umfangreichen Messinstrumenten ausgerüstet sind, sowie für hochwertige Geräte, die für andere messtechnische Leistungen verwendet werden.
- b) Weg- und Wartezeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert des mit dem Leistungsfaktor errechneten Zeithonorars zu verrechnen.
 - c) Zeitaufwand ist jeweils jener Klasse zuzuordnen, der die verursachende Leistung überwiegend zugehört.
 - d) Zu den Nebenkosten ist – mit Ausnahme des zu verrechnenden Zeitaufwandes – zur Deckung der anteiligen allgemeinen Kosten ein Zuschlag von 15% zu verrechnen.
 - e) Fahrtkosten sind für das wirtschaftlich angemessenste Verkehrsmittel zu verrechnen. Bei Verwendung eigener Kraftfahrzeuge ist das amtliche Kilometergeld nach der Reisegebührenvorschrift zu verrechnen (€ 0,42/km).
 - f) Sowohl Tages- und Nächtigungsgelder, die im Rahmen der Auftragsabwicklung anfallen sind Nebenkosten. Das Taggeld für Inlandsreisen beträgt € 26,40 pro Tag. Dauert eine Reise länger als 3 Stunden, so kann für jede angefangene Stunde 1/12 gerechnet werden. Wenn bei Inlandsreisen keine höheren Kosten für Nächtigung nachgewiesen werden, beträgt das Nächtigungsgeld € 15,--.
 - g) Die allgemeinen Kosten – insbesondere die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro-, Zeichenmaterial, Porto, Telefon, Telex, Telefax und interne Vervielfältigungen etc. – werden durch das Honorar. Sie sind demnach keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen.

18) Zahlungen

- a) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistungen vertragsgemäß erbracht und eine Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.
- b) Teilzahlungen für erbrachte Leistungen sind in angemessenen Abständen zu leisten, insbesondere nach Abschluss einzelner Leistungsphasen.
- c) Nebenkosten sind bei Rechnungsvorlage fällig, sofern nicht im Rahmen der Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- d) Andere Zahlungsweisen (Vorauszahlungen, Teilschlussrechnungen) können vereinbart werden.
- e) Die Kompensation mit allfälligen Gegenleistungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- f) Die Verzugszinsen betragen 8% pro Jahr über dem geltenden Basiszinssatz (BGBl. I 118/2002) für die Verzugszinsberechnung im Geschäftsverkehr gem. §1333 Abs. 2 ABGB.

19) Umsatzsteuer

- a) EllcoteC hat Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer, die auf sein nach diesen Honorarrichtlinien berechnetes Honorar und auf die berechneten Nebenkosten anfällt. Dies gilt auch für Teilzahlungen auf das Honorar. Die Umsatzsteuer ist in den angegebenen Honorarbeträgen nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu entrichten.

- b) Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der honorarwirksamen Herstellungskosten.

20) Sonstige Bestimmungen

- a) Soweit nicht die Voraussetzungen zur Neuverrechnung von Grundleistungen gegeben sind, sind Änderungen auf Wunsch des Auftraggebers oder solche, die eine Änderung des Planungszieles beinhalten, als Besondere Leistungen nach Zeitaufwand zu verrechnen.
- b) Versicherung: auftragsbedingte besondere Versicherungen, die vom Auftraggeber EllcoteC auferlegt werden, sind gesondert zu verrechnen.
- c) Über Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht gemäß §577 Zivilprozessordnung, wenn seine Zuständigkeit zwischen den Streitparteien schriftlich vereinbart wurde.